

*12/SN-345/ME*

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE**  
1080 Wien, Landesgerichtsstraße 11  
Telefon: 401 27/1308

Wien, am 24.3.1999

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien  
Parlament

Beitrag GESETZENTWURF
Zl. <i>19-GE/13 PP</i>
Datum: 25. März 1999
Verteilt .....

*ohne Ref*

Einer Entschließung des Nationalrates folgend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte zum Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999 übermittelt.

*[Signature]*  
(Hofrat Dr. Friedrich Matousek)  
Präsident

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE**  
1080 Wien, Landesgerichtsstraße 11  
Telefon: 401 27/1308

Wien, am 24.3.1999

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 W i e n

**Betrifft:** Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999  
Begutachtungsverfahren;

**Bezug:** GZ: 641.005/6-II.1/1999.

Zum Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999 wird wie folgt  
Stellung genommen:

Grundsätzlich ist die Schaffung von Kollegialbehörden gemäß  
Artikel 133 Z 4 BVG im Lichte des Grundsatzes der Gewaltenteilung in  
Grenzen zu halten.

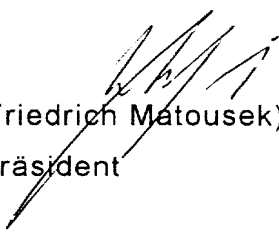
Wird aber, wie hier vorgeschlagen, eine Vollzugskammer (§  
11a) als weisungsfreie Verwaltungsbehörde eingerichtet, ist nicht  
einsichtig, warum der Vorsitzende und eines der Mitglieder Richter des  
Dienststandes sein müssen. Es genügt die gesetzliche Statuierung  
eines Richters in diesem Gremium, um den Anforderungen eines  
Tribunals im Sinne des Artikel 6 MRK nachzukommen.

Im Lichte der im § 1 StAG umschriebenen  
staatsanwaltschaftlichen Agenden (Wahrung staatlicher Interessen in  
der Rechtspflege) und der Mitwirkung des Staatsanwaltes im  
Vollzugsverfahren wäre es angezeigt neben einem Beamten aus dem

Bereich des Strafvollzuges einen Staatsanwalt als weiteres Mitglied der Vollzugskammer zu statuieren.

Die weiters im Entwurf vorgesehene Formulierung des § 121 Abs. 2 letzter Satz, wonach die Vollzugskammer den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz um Erhebungen ersuchen und der Präsident die Erledigung eines solchen Ersuchens an einen anderen Richter delegieren kann, erscheint mit den verfassungsrechtlich garantierten Prinzipien der Gewaltentrennung und der richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar; sollte es sich insoweit um eine Justizverwaltungsangelegenheit handeln, wäre eine entsprechende Verdeutlichung erforderlich.

Es wird mitgeteilt, dass gleichzeitig 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet wurden.

  
(Hofrat Dr. Friedrich Matousek)  
Präsident